

Aktuelles - Verband

Vorstand, Geschäftsführung

Der Geschäftsbericht ist auf der Homepage veröffentlicht ([hier](#)).

3. Tagung des Dachverbandes Kunstmarkt Schweiz: 11. September 2017 in Bern.

Bitte reservieren Sie sich dieses Datum!

Aktuelles - Dossiers

Kunstmarkt allgemein

Magnus Resch hält in seinem Global Art Gallery Report 2016 folgendes fest: 93% der Galerien fokussieren auf zeitgenössische Künstler, also nach dessen Definition auf jene, die nach 1960 geboren wurden. 74% der Galerien haben vier oder weniger Mitarbeiter. Nur 16% aller Galerien machen einen Umsatz von über USD 1 Mio. 55% der Galerien erwirtschaften demgegenüber einen Umsatz von unter USD 200'000. Sie finden den Report [hier](#).

Kommentar von Dr. Kuno Fischer:
Wenn man diese Zahl sieht und sich vor Augen hält, dass bei zeitgenössischen Künstlern im Primärmarkt die Künstler einen 50% : 50%-Vertrag haben, ist es keine Überraschung, dass gemäss Statistik offenbar 30% der Galerien Verlust machen.

Bei den Auktionshäusern liegt international betrachtet der durchschnittliche Hammerpreis (also für das verkaufte Objekt) im tiefen fünfstelligen Betrag. Bei Schweizer Auktionshäusern fiel der Hammer nur bei ganz wenigen Zuschlägen im Bereich von über CHF 500'000. Relativ hohe Kosten, der starke Schweizer Franken und der harte internationale Wettbewerb bei der Akquisition um die raren, attraktiven Auktionsobjekte belasten die Marktteilnehmer; die Margen erodieren. Es lässt sich beobachten, dass die breite Nachfrage nach Antiquitäten und Einrichtungsgegenständen, aber auch nach Werken des 19. Jahrhunderts, der Alter Meister und regionaler Künstler stark zurückgegangen ist. Davon sind nebst den entsprechenden

Kunst- und Antiquitäten-Auktionshäusern vor allem die Mitglieder des VSAK betroffen. Auf diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass Christie's angekündigt hat, Christie's South Kensington per Ende 2017 zu schliessen, dass Antiquare keine Nachfolger finden und dass die Zürcher und Lausanner Kunst- und Antiquitätenmessen sowie die Antiken-Messe in Riehen letztes Jahr nicht stattfanden. Sicherlich wird sich ein Teil des Marktes ins online-Geschäft verschieben. Gemäss Süddeutschem Handelsblatt ist aber das Vorzeige-Start-up Auctionata nun insolvent und stellt den Auktionsbetrieb ein; die Betreiber der Online-Plattform haben den online-Kunstmarkt offenbar falsch eingeschätzt. Dies trotz starker Medienpräsenz, unzähligen auf der Website aufgeführten Experten und professionellen Investoren, die das Unternehmen mit über EUR 400 Mio. finanziell alimentierten.

Die Höchstzuschläge an den Evening Sales von Sotheby's und Christie's sowie die exorbitanten Summen für Werke im Privatverkauf treiben die Kunstmarkt-Umsatzzahlen, bieten grosse Chancen, verzerren aber auch die Kunstmarktstatistik und die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Gleichsam als Nährboden führen sie beim Unkundigen bzw. Ignoranten zum realitätsfremden Bild, die Kunst sei generell ein gutes Investitionsobjekt, und zum (seitens selbsterklärter Experten geäusserten) Generalverdacht, im Kunstmarkt werde im grossen Stil Geld gewaschen. Der Ruf nach neuen Regulativen ist getrieben von politischem Aktivismus und oft vom Bestreben, neue Beratungsgeschäftsfelder zu erschliessen; es profitieren Rechtsanwälte und Treuhänder; die Verwaltung sichert ihre Stellen oder baut sie aus.

Mehrwertsteuer

Der Verband Kunstmarkt Schweiz hat eine Stellungnahme zum Entwurf der Mehrwertsteuerverordnung unter Zuzug von Herrn Jürg Kunz und Herrn Pierre Scheuner abgegeben. Eine angepasste Verordnung wurde notwendig, da das Parlament das MWSt-Gesetz geändert hat. Der Kunstmarkt ist davon stark betroffen, wird doch vom fiktiven Vorsteuerabzug zurückgekehrt zur Margenbesteuerung. Dies hat einen direkten Ein-

fluss auf die Rechnungsstellung im Kunstmarkt.

Zielsetzung unserer Vernehmlassung sind einfache, praktikable Lösungen. So setzen wir uns insbesondere für einen aktuellen Kunstbegriff ein, damit nicht zwei Systeme parallel angewendet werden müssen, abhängig davon, ob ein Gegenstand im vorliegenden Verordnungsentwurf als Kunstgegenstand definiert ist oder nicht.

Sie finden die Stellungnahme auf unserer Homepage [hier](#).

Ein weiteres Anliegen ist die Vereinheitlichung des Kunstbegriffes bezüglich Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Vermögenssteuer

Viele Sammler und Galeristen möchten ihre Sammlung korrekt, aber nicht realitätsfern versteuern. Die Frage lautet: Gibt es in der Schweiz eine Möglichkeit für Sammler oder Galeristen/Sammler, eine Steuerreduktion zu beantragen bei einer Schenkung an ein Schweizer Museum?

Alexander Jolles, Rechtsanwalt, Mitglied des Vorstandes der Schweizerischen Vereinigung der Kunstsammler, hat die Frage wie folgt beantwortet (wobei es sich nicht um eine verbindliche Rechtsauskunft handelt, da jeder Einzelfall gesondert zu beurteilen ist):

Schenkungen von Kunstwerken und anderen Vermögenswerten an steuerbefreite Institutionen können von den steuerbaren Erträgen bis zur maximalen Höhe von 20% der jährlichen Erträge abgezogen werden. Damit reduziert sich die Einkommenssteuer auf diesen Erträgen. Voraussetzung ist aber, dass der Empfänger der Schenkung steuerbefreit ist. Dies ist bei Museen und Kunststiftungen regelmässig der Fall. Was es in der Schweiz im Allgemeinen nicht gibt, ist die sogenannte "dation en paiement", d.h. die Bezahlung von Steuern mit Kunstwerken. Dieses vor allem in Frankreich verbreitete Instrument erlaubt es, unter gewissen Umständen Steuerbeträge statt mit Geld mit der Überlassung von Kunstwerken an staatliche Museen zu bezahlen.

Ebenso ist es in der Schweiz kaum möglich, Steuererleichterungen auf dem Verhandlungsweg bei Ausrichtung von grossen Schenkungen an Museen zu erreichen. Ein wesentlicher Punkt dabei ist der Umstand, dass die meisten Kunstmuseen in der Schweiz nicht staatliche Museen sind, sondern einer privaten Trägerschaft gehören (z.B. Kunstvereinen, Stiftungen, etc.).

Dagegen gibt es gewisse Steueroptimierungsmöglichkeiten mit Stiftungen, mit der Einräumung von Nutzniessungen, etc. Aber dies wirkt sich regelmässig bloss auf die Vermögenssteuer aus, die man auf der Sammlung zu bezahlen hat und nicht auf Steuern betreffend das übrige Vermögen und Einkommen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Schweizer Steuerbehörden Sammlern und Galeristen wenig Anreiz bieten, Kunstwerke aus Privatbesitz der Öffentlichkeit zu überlassen.

Geldwäschereigesetz

Im Februar 2017 informierte der VKMS die Mitglieder der angeschlossenen Verbände über die Lancierung der **Art Market Guidelines** gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Es handelt sich um 10 Richtlinien, welche die Reputation des Kunstmarktes Schweiz stärken können. Dem ungerechtfertigten ‚Dauerbeschuss‘ betreffend Geldwäscherei und Raubkunst durch Medien und selbsternannte Experten kann mithilfe der Selbstregulierung entgegengehalten werden.

Die Anwendung bzw. Unterstellungserklärung ist jeder und jedem **freiwillig** überlassen. Ziel der Guidelines ist es, das Bewusstsein innerhalb des Kunstmarktes für die Risiken zu erhöhen und eine praktische Hilfe und Anleitung anzubieten. Die Guidelines haben keinen offiziellen gesetzlichen Charakter. Sie sind Teil eines Selbstregulierungssystems des Kunstmarktes.

Den Link zu den RAM Guidelines sowie der Liste der Red Flags finden Sie [hier](#).

Dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Geldwäschereigesetz sind auch Händler (inkl. Kunsthändler, Galeristen, Auktionatoren) unterstellt. Sie werden dadurch nicht automatisch zu Finanzintermediären, ausser, sie erfüllen die entsprechenden Anforderungen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Eine überraschende Forderung einer Grossbank zwang einen nicht einem Verband angeschlossenen Auktionator, sich einer **Selbstregulierungsorganisation** (SRO) anzuschliessen. Diese ist jedoch nicht auf den Kunsthandel ausgerichtet.

Der VKMS verfolgt die Entwicklung und behält sich vor, bei der FINMA vorstellig zu werden.

Zollfreilager

Gemäss dem im März 2017 herausgegebenen Bericht der Eidg. Zollverwaltung zu Zahlen und Fakten 2016 hat das Bundesamt für Kultur 79 Meldungen der EZV zu verdächtigen Sendungen vertieft abgeklärt. Als Beispiel des Einsatzes des Schweizer Zolls für Kulturgüter wird die Übergabe eines Fragmentes einer Freske aus der „Casa di Obelino Firmo“ in Pompeji an die italienischen Behörden erwähnt.

Den ganzen Bericht finden sie [hier](#).

Urheberrecht

Nachdem zum Gesetzesentwurf 1224 Stellungnahmen eingegangen sind, begann die Arbeit von vorne. Die neue Vorlage soll bis im Juli in den Bundesrat kommen (Medienmitteilung des Instituts für geistiges Eigentum [hier](#)).

Für Bibliotheken, Museen, Archive und andere kulturelle Gedächtnisinstitutionen konnte viel erreicht werden. Es soll ein Verzeichnisprivileg eingeführt werden, das Ihnen erlaubt, Auszüge der Werke wiederzugeben, ohne dass dafür eine Vergütung geschuldet wird. Weiter dürfen verwaisete Werke jeglicher Art künftig genutzt werden, sogar wenn sie gar nicht veröffentlicht wurden. Dadurch werden Werke erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem sollen erweiterte Kollektivlizenzen eingeführt werden, welche Massendigitalisie-

rungsprojekte ermöglichen können. Zusätzlich wurde eine Schrankenbestimmung – Wissenschaftsschranke – erarbeitet, die besagt, dass z.B. Text and Data Mining für die wissenschaftliche Forschung vollumfänglich zulässig ist – auch für kommerzielle Zwecke – ohne dass dafür eine tarifliche Vergütung geschuldet ist. Für den Wissens- und Forschungsstandort Schweiz ist dies eine besonders attraktive Lösung, die auf jeden Fall zu seiner Stärkung beitragen wird. Besonders erfreulich ist auch, dass sich die beiden klassischen Rechteinhaber-Forderungen nach einem Verleihrecht („Bibliothekstantieme“) und einem Folgerecht nicht durchgesetzt haben. Diese beiden Zusatzbelastungen – die primär ins Ausland oder an die Erben geflossen wären – waren im Gesetzes-Vorentwurf noch drin.

Aber der AGUR12 II-Vorschlag enthält aus Nutzersicht auch negative Punkte: So soll zulasten der Plattformen eine Video-on-Demand-Vergütung für Urheber und Interpreten und damit ein neuer Tarif eingeführt werden. Zudem soll – was besonders unerfreulich ist – die Schutzfrist für die verwandten Schutzrechte verlängert werden von heute 50 auf 70 Jahre. Und letztlich wird sogar die Schaffung eines Lichtbildschutzes gefordert. Speziell ärgerlich ist, dass die leidige Mehrfachbelastung – Zahlung an einen Online-Shop und zusätzlich Zahlung an die Verwertungsgesellschaften via Leerträgertarife – nicht abgeschafft werden soll. (Auszug aus: Dachverband der Urheberrechts- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) Mitglieder-Info März 2017).

Der VKMS wird sich auch im zweiten Vernehmlassungsverfahren für die Interessen seiner Mitglieder einsetzen.

Folgerecht

Der Master-Student Luca Fässler, welcher bereits an unserer Tagung 2016 über den Zwischenstand seiner Forschungsergebnisse referierte hatte, hat nun seine Master-Arbeit bei Prof. Christoph A. Schaltegger an der Universität Luzern abgeschlossen. Die Ergebnisse fasst er im Abstract wie folgt zusammen:

Das Folgerecht als unverzichtbares Recht eines Künstlers im Falle eines Wiederverkaufs eines Originals seiner Werke einen gewissen Prozentsatz am Erlös einzufordern, wird in der Schweiz jüngst wieder diskutiert. In Österreich wurde dieses im Zuge der Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union im Jahre 2006 bereits eingeführt. Vorliegende Arbeit liefert eine empirische Analyse über die Auswirkungen eines Folgerechts auf die Hammerpreise österreichischer Kunstwerke. (*Hinweis auf die angewendeten Analyse Methoden*). Die Analyse legt nahe, dass folgerechtsbelastete österreichische Kunstwerke nach der Einführung tiefere Hammerpreise erzielen, als folgerechtsunbelastete Werke und dass es zu Abwanderungen von Kunstwerken in folgerechtsunbelastete Länder kommt.

Die Master-Arbeit finden sie [hier](#).

Raubkunst

Wiederholt wurden wir auf Kontrolltätigkeit der Zolldirektion und des BAK aufmerksam gemacht, welche den Handel mit zyprischer und ägyptischer Kunst grundsätzlich dem Verdacht auf Raubkunst unterstellen. Anlässlich der jährlichen stattfindenden Besprechung des Vorstandes VKMS mit dem BAK haben wir auf die Problematik hingewiesen und insbesondere schnelle Aufklärung solcher Fälle gefordert. Der Verwaltungsprozess ist zu straffen und die betroffenen Händler umgehend über die Fragestellung der Behörden und die benötigten Dokumente zu informieren. Auf der anderen Seite sind die Antikenhändler gut beraten, solche Abklärungsmassnahmen in die Zeitplanung bspw. für eine Messe aufzunehmen.

Die IADAA (International Association of Dealers in Ancient Art) informierte seine Mitglieder im März und April über ein Interview mit Prof. Mamdouh al-Damaty, ein Ägyptologe, der von 2014-2016 Minister war. Er sagt, dass die Mehrheit der ägyptischen Kunstwerke legal exportiert wurden bevor Gesetze die Ausfuhr verboten. Zudem sei es im Interesse Ägyptens, wenn seine Kunstwerke in anderen Ländern gezeigt werden.

Vincent Geerling, Chairman IADAA, ist hocheifrig über dieses Statement. Er hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Dokumente für den legalen Export von Kunstwerken früher von beschränktem Aussagewert („111 Egyptian antiquities packed in nine cases“), weil ohne Foto und Beschreibung oder inexistent sind. Genau diese damals legal ausgeführten Werke verursachen heute die grössten Kontroversen. Die ägyptische Regierung verlangt Kunstwerke zurück mit einer Beweislastumkehr: Wer ein Werk verkaufen will, muss beweisen, dass es legal aus dem Land gebracht wurde. Diese Haltung (schuldig, solange nicht die Unschuld bewiesen ist) widerspricht unserem Rechtssystem.

Die beiden Artikel finden Sie [hier](#) (S. 17 und 54).

Diverses

Das **Kunstjahr 2017** bietet viele Höhepunkte. Hier aktuelle Beispiele aus dem In- und Ausland:

Im **Landesmuseum Zürich** ist zum 100. Jahrestag der Russischen Revolution die Ausstellung „1917 Revolution. Russland und die Schweiz“ zu entdecken. Sie handelt von den Beziehungen der beiden Länder in einer Zeit des Umbruchs und bietet einen Überblick über die politische und kulturelle Entwicklung Russlands in dieser Periode.

Das **Zentrum Paul Klee** und das **Kunstmuseum Bern** widmen diesem Ereignis die Ausstellung «Die Revolution ist tot. Lang lebe die Revolution!». Die einzige Ausstellung im Revolutionsjahr, die sowohl den Ausgangspunkt – die Abstraktion als künstlerische Idee und die ästhetische Revolution im Konstruktivismus – zeigt, als auch die Auswirkungen der Revolution auf die Darstellung

der Realität in der Kunst und die kritische Auseinandersetzung mit ihr.

Documenta Athen und Kassel

Der künstlerische Leiter Adam Szymczyk hat für die Ausstellung eine Doppelstruktur vorgeschlagen, die sich in dem Arbeitstitel „Von Athen lernen“ widerspiegelt. Im Jahr 2017 werden Kassel und die griechische Hauptstadt gleichberechtigte Gastgeber der Ausstellung sein. [Hier](#) finden Sie die Ausstellungsorte und weitere nützliche Informationen.

Biennale Venedig

Die 57. Biennale Venedig steht unter dem Titel „VIVA ARTE VIVA“ und wird von Christine Macel kuratiert. Ab Samstag 13. Mai bis Sonntag 26. November ist sie für das Publikum geöffnet. Die Ausstellung umfasst auch 86 nationale Beteiligungen in den historischen Pavillons der Giardini, im Arsenal und im historischen Stadtzentrum von Venedig. Drei Länder werden das erste Mal teilnehmen: Antigua und Barbuda, Kiribati, Nigeria. Mehr Informationen finden sie [hier](#):

Herausgeber:

Verband Kunstmarkt Schweiz, Bern, 30 April 2017

Redaktion:

Sylvia Furrer

Copyright:

Verband Kunstmarkt Schweiz, 2017

Versand als pdf-file per email an Mitglieder:

- Verband Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler
- Kunsthandelsverband der Schweiz
- Verband Schweizer Galerien
- Verband Schweizer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut